

Aktenzeichen: 3 AZR 744/93

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 08. März 1994

- 3 AZR 744/93 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 14. Oktober 1992

- 1 Ca 4891/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 06. Juli 1993

- 6 (10) Sa 1825/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Klausel über eine Gesamtversorgungsobergrenze

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 744/93

6 (10) Sa 1825/92 Hamm

Verkündet am
8. März 1994

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Jatz,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schmidt und Paul

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Juli 1993 - 6 (10) Sa 1825/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt von der Beklagten für die Zeit ab 1. Januar 1989 eine höhere Betriebsrente. In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darüber, wie eine in der Versorgungszusage enthaltene Klausel über eine Gesamtversorgungsobergrenze auszulegen ist.

Der Kläger, geboren am 2. November 1929, war vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1986 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Er bezog zuletzt ein monatliches Gehalt von 4.200,-- DM. Das Arbeitsverhältnis wurde einvernehmlich aufgelöst. Seit dem 1. Januar 1987 bezieht der Kläger eine Rente aus der Sozialversicherung in Höhe von anfänglich 1.223,50 DM sowie eine Unfallrente in Höhe von 831,09 DM. Ebenfalls seit dem 1. Januar 1987 erhält der Kläger von der Beklagten eine Betriebsrente. Die Beklagte zahlte anfangs 162,40 DM monatlich. Im Laufe des Rechtsstreits hat sie den Rentenbetrag für die Zeit ab 1. Januar 1989 mit Rücksicht auf den anrechnungsfrei bleibenden Teil der



Unfallrente und seit dem 1. April 1990 anlässlich einer Anpassung nach § 16 BetrAVG auf insgesamt 452,84 DM erhöht. Die seit dem 1. Januar 1990 aufgelaufenen Rückstände sind gezahlt.

Das Zahlenwerk als solches ist unstreitig. Umstritten ist nur noch, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. März 1990 weitere 250,-- DM monatlich und für die Zeit ab 1. April 1990 weitere 265,75 DM monatlich zustehen. Das ergibt für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Oktober 1992 Rückstände in Höhe von 11.988,25 DM. Für die Zeit ab 1. November 1992 verlangt der Kläger zusätzliche laufende Zahlungen von 265,75 DM monatlich.

Maßgebend für den Versorgungsanspruch des Klägers sind die vertraglich vereinbarten Pensionsrichtlinien der Beklagten vom 1. Januar 1966 (PRL). Diese Richtlinien haben ältere Richtlinien aus dem Jahre 1962 abgelöst. Nachdem im Jahre 1972 die H

AG die Beklagte erworben hatte, wurden bei der Beklagten die bei H geltenden Versorgungsregelungen eingeführt. Diese treffen aber auf den Kläger nicht zu; für ihn gelten die günstigeren Pensionsrichtlinien der Beklagten fort.

Der Kläger stützt seine Forderung auf § 6 der Pensionsrichtlinien vom 1. Januar 1966. Die Vorschrift lautet auszugsweise wie folgt:

"§ 6 Bemessung des Ruhegeldes

1. Das Ruhegeld wird auf der Grundlage des von dem in den Ruhestand zu versetzenden Ange-



stellten zuletzt bezogenen Monatseinkommens berechnet. Zum Monatseinkommen gehören nicht Sonderzuwendungen, wie Abschlußvergütung, Weihnachts-, Urlaubs- und Jubiläumsgeld oder dergleichen. Eine etwaige monatliche unterschiedliche Prämie wird mit dem Durchschnittssatz der letzten 12 Monate dem Monatseinkommen zugeschlagen. Bei der Errechnung des Ruhegeldes werden 80 % des zuletzt bezogenen Monatseinkommens zugrunde gelegt.

2. Das Ruhegeld beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach fünf, jedoch vor Vollendung von sechs Dienstjahren eintritt, 10 % und steigt von da ab mit jedem weiteren Dienstjahr um 1,0 % bis zum Höchstbetrag von 45 % des für die Berechnung maßgebenden letzten Monatseinkommens. Wenn der Angestellte in dem Dienstjahr, in dem er in den Ruhestand tritt, bereits sechs oder mehr Monate tätig gewesen ist, so wird das Jahr voll angerechnet. Eine anteilige Berechnung ist ausgeschlossen.

...

4. Das Monatseinkommen und Ruhebezüge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
5. Das Ruhegeld nach diesen Richtlinien ruht, soweit es zusammen mit den Leistungen aus der Sozialversicherung aufgrund von Pflichtbeiträgen (Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Berufsgenossenschaften und dergl.) 65 % des ruhegeldfähigen Einkommens (§ 6 Abs. 1) übersteigt.
6. Einkommen, das Angestellte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstiger regelmäßiger Tätigkeit erzielen, wird insoweit auf das Ruhegeld angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegeld und den nach Abs. 5 anzurechnenden Leistungen aus der Sozialversicherung das ruhegeldfähige Einkommen (§ 6 Abs. 1) übersteigt."

§ 7 Abs. 3 PRL lautet:

"§ 7 Ruhegeld

...

3. Erhält eine Ruhegeldempfängerin bereits Witwengeld von der MBP (= Beklagte), so erhält sie das Ruhegeld nur in der Höhe, daß es zusammen mit dem Witwengeld nicht 100 % ihres



oder ihres verstorbenen Ehegatten letzten pensionsfähigen Einkommens übersteigt; dabei ist das letzte höhere Einkommen zugrunde zu legen."

Die Pensionsrichtlinien aus dem Jahre 1962 hatten eine zum Teil andere Fassung. § 6 Abs. 1 Satz 4 lautete:

"Das bei der Errechnung des Ruhegeldes zugrunde zu legende Einkommen ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von DM 1.500,-- begrenzt."

§ 6 Abs. 2 lautete:

"Das Ruhegeld beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach fünf, jedoch vor Vollendung von sechs Dienstjahren eintritt, 10 % und steigt von da ab mit jedem weiteren Dienstjahr um 0,5 % bis zum Höchstbetrag von 25 % des für die Berechnung maßgebenden letzten Monatseinkommens. Wenn der Angestellte in dem Dienstjahr, in dem er in den Ruhestand tritt, bereits sechs oder mehr Monate tätig gewesen ist, so wird das Jahr voll angerechnet. Eine anteilige Berechnung ist ausgeschlossen."

Der Kläger hat geltend gemacht, die Bestimmung der Gesamtversorgungsobergrenze von 65 % seines letzten Monatseinkommens (§ 6 Abs. 5 PRL) beziehe sich auf das gesamte Einkommen, wie es in § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 PRL beschrieben sei. Nur so sei die Vorschrift aus der Sicht des Begünstigten zu verstehen. Werde das auf 80 % limitierte Einkommen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 PRL zugrunde gelegt, so ergebe sich eine Gesamtversorgungsobergrenze von 65 % von 80 %, also 52 % des letzten Einkommens. Eine so weitreichende Leistungsbegrenzung lasse sich der Regelung nicht entnehmen. Unklarheiten habe die Beklagte zu vertreten.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Oktober 1992 11.988,25 DM netto als Rückstände,
 - b) für die Zeit ab 1. November 1992 monatlich zusätzlich 265,75 DM netto
- zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Anspruch auf Ruhegeld ruhe nach § 6 Abs. 5 PRL, soweit das Ruhegeld 65 % des auf 80 % gekappten letzten Monatseinkommens übersteige. Überdies seien die Ansprüche auf Zahlung von Rückständen für das Jahr 1989 mit Ablauf des Jahres 1991 verjährt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben ohne Rechtsfehler die Auffassung vertreten, daß die Gesamtversorgungsobergrenze in § 6 Abs. 5 PRL auf effektiv 52 % des letzten (bereinigten) Bruttoeinkommens des Klägers begrenzt ist. Der Kläger beanstandet die Auslegung der Vorinstanzen ohne Erfolg.



1. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 PRL wird das Ruhegeld "auf der Grundlage" des zuletzt bezogenen Monatseinkommens berechnet. § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PRL bestimmen näher, was zum Monatseinkommen zählt: Sonderzuwendungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld zählen nicht dazu, wohl aber monatliche, auch unterschiedliche Prämien. § 6 Abs. 1 Satz 4 PRL bestimmt, daß "bei der Errechnung des Ruhegeldes" 80 % des zuletzt bezogenen Monatseinkommens, also des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Monatseinkommens, zugrunde gelegt werden.

§ 6 Abs. 2 PRL regelt die von der Dienstzeit abhängigen Steigerungssätze: Das Ruhegeld beträgt nach fünf Dienstjahren 10 % und steigt dann jährlich weiter um 1 % bis zum Höchstbetrag von 45 % des "für die Berechnung maßgebenden" letzten Monatseinkommens. Das für die Berechnung maßgebende Monatseinkommen ist, wie § 6 Abs. 1 Satz 4 PRL zeigt, ein Betrag in Höhe von 80 % des nach § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 PRL ermittelten Einkommens. § 6 Abs. 2 PRL enthält eine Höchstbetragsregelung. Die Betriebsrente kann bis zu 45 % von 80 % des letzten maßgeblichen Einkommens, also 36 % der bereinigten letzten Bezüge, erreichen.

Anders als § 6 Abs. 1 und Abs. 2 PRL regelt § 6 Abs. 5 PRL nicht die Berechnung des im Unternehmen verdienten Ruhegeldes, sondern bestimmt eine Obergrenze für die Versorgung des Rentners aus verschiedenen Bezugsquellen: Das betriebliche Ruhegeld "nach diesen Richtlinien" soll ruhen, soweit es zusammen mit Leistungen aus der Sozialversicherung 65 % des "ruhegeldfähigen Einkommens (§ 6 Abs. 1) übersteigt".



Hier wird erstmals der Begriff des ruhegeldfähigen Einkommens verwendet, also des Einkommens, das ein Faktor für die Berechnung der Betriebsrente sein soll. Zugleich wird in dem Klammerzusatz auf § 6 Abs. 1 PRL verwiesen. § 6 Abs. 1 PRL nennt das nach näherer Maßgabe zu ermittelnde Einkommen die "Grundlage" für die Berechnung des Ruhegeldes. § 6 Abs. 1 Satz 4 PRL spricht von der "Errechnung" des Ruhegeldes auf der Basis von 80 %.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, nach § 6 Abs. 5 PRL sei die Gesamtversorgung auf 65 % von 80 % des letzten Einkommens begrenzt, läßt aus der Sicht des Revisionsgerichts keine Auslegungsfehler erkennen.

a) Die Berechnungsvorschriften der Versorgungsrichtlinien sind nicht eindeutig. § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 PRL regeln unterschiedliche Gegenstände: Abs. 1 bestimmt die Grundlage der Berechnung, Abs. 2 die Steigerung bis zu einer Höchstgrenze und Abs. 5 die Begrenzung der Gesamtversorgung. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die Abs. 1 und 2 nur die innerbetriebliche Versorgungsberechnung und Versorgungssteigerung betreffen, während die Gesamtversorgungsobergrenze des Abs. 5 ungeachtet der betrieblichen Rentenentwicklung das im Einzelfall höchstmögliche Versorgungsniveau festschreibe. So betrachtet könnte das "ruhegeldfähige Einkommen" i.S. des Abs. 5 durchaus einen anderen Sinn haben als die "Grundlage" der innerbetrieblichen Versorgungsrechnung i.S. des Abs. 1. "Ruhegeldfähig" in diesem Sinne wäre das in Abs. 1 Sätze 1 bis 3 beschriebene Einkommen.



Eindeutig ist das aber nicht. Da auch § 6 Abs. 1 PRL sowohl in den Sätzen 1 bis 3 als auch in Satz 4 bestimmt, welche Einkommenssteile ruhegeldfähig, d.h. ruhegeldwirksam sind, kann Abs. 5 zwanglos auch so verstanden werden, daß sämtliche innerbetrieblich maßgeblichen Berechnungsfaktoren auch für die Gesamtversorgung gelten sollen. Diese Sicht wird gestützt durch den ausdrücklichen Hinweis auf den gesamten Abs. 1 in Abs. 5. Wäre der Begriff des "ruhegeldfähigen Einkommens" in Abs. 5 anders zu verstehen als die "Grundlage" der Berechnung in Abs. 1, hätten korrekterweise in Abs. 5 nur Abs. 1 Sätze 1 bis 3 in Bezug genommen werden dürfen.

b) Das Berufungsgericht hat diese Zusammenhänge und die daraus resultierenden Zweifel erkannt. Es ist auch zutreffend von den für Willenserklärungen geltenden Auslegungsregeln ausgegangen (§§ 133, 157, 242 BGB) und hat die umstrittenen Bestimmungen der Richtlinien aus der Sicht des Erklärungsempfängers bewertet. Das Berufungsgericht hat auf den Wortlaut, insbesondere die Inbezugnahme des gesamten Abs. 1, auf den systematischen Zusammenhang der in § 6 PRL zusammengefaßten Berechnungsregeln und die Entstehungsgeschichte der Pensionsrichtlinien abgestellt. Es hat ferner auf § 6 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinien i.d.F. vom 1. Januar 1962 hingewiesen, wo das ruhegeldfähige Einkommen auf einen festen Höchstbetrag von 1.500,-- DM monatlich begrenzt war. Der Höchstbetrag der Betriebsrente habe bis 1965 25 % von 1.500,-- DM, also 375,-- DM betragen; zugleich habe schon damals eine Gesamtversorgungsobergrenze von 65 % des ruhegeldfähigen Einkommens gegolten.



Erkennbar, so das Berufungsgericht, sei von Anfang an keine Vollversorgung der Mitarbeiter beabsichtigt gewesen. Die Auffassung des Klägers, bei einer Gesamtversorgungsobergrenze von effektiv 52 % der tatsächlichen letzten Bezüge sei die betriebliche Zusatzversorgung praktisch wertlos, treffe nicht zu. Der damit erreichbare Versorgungsgrad liege vielmehr noch im Bereich dessen, was in Deutschland als betriebliche Altersversorgung geleistet werde.

c) Die gegen diese Auslegung gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

(1) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Begriffe "Errechnung des Ruhegeldes" (§ 6 Abs. 1 Satz 4 PRL) mit dem "ruhegeldfähigen Einkommen" (§ 6 Abs. 5 PRL) gleichgestellt; alles, was in irgendeiner Form bei der Bestimmung des Ruhegeldes Berücksichtigung finde, sei ruhegeldfähiges Einkommen. Eine davon abweichende Auffassung hat aber das Berufungsgericht gerade nicht vertreten. Die unterschiedliche Wortwahl hinderte das Berufungsgericht nicht anzunehmen, § 6 Abs. 5 PRL beziehe sich auf das in § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 4 PRL in mehreren Schritten zu ermittelnde Einkommen, das in die Betriebsrentenberechnung eingehen solle.

(2) Weiter beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe nicht erkannt, daß auch in § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 PRL unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt verwendet worden seien, nämlich einmal (Abs. 2) das "für die Berechnung maß-



gebliche Monatseinkommen" und das "ruhegeldfähige Einkommen" (Abs. 5). Auch dieser Einwand überzeugt nicht: Nach dem Wortsinn konnte das Berufungsgericht beide Begriffe sinngleich verstehen. Das für die Berechnung maßgebende Einkommen kann als ruhegeldfähiges Einkommen verstanden werden.

(3) Die Revision verweist für ihre Auslegung auf § 7 Abs. 3 PRL. Nach dieser Vorschrift soll das Witwengeld und das selbst erworbene Ruhegeld der Witwe zusammen mit einem Ruhegeld ihres Ehemannes 100 % des "pensionsfähigen Einkommens" nicht übersteigen. Zu Recht meint die Revision, "pensionsfähig" sei mit "ruhegeldfähig" gleichzusetzen. Aber die Schlußfolgerung, das ruhegeldfähige Einkommen i.S. des § 7 Abs. 3 PRL könne nicht mit 80 % des zuletzt bezogenen bereinigten Monatsgehalts identisch sein, ist nicht zwingend. § 7 Abs. 3 PRL enthält in jedem Fall eine zweifache Besserstellung: Die Witwe ist entgegen § 6 Abs. 2 PRL nicht auf 45 % des maßgeblichen Einkommens beschränkt, sondern sie erhält, wegen der zweifachen Bezugsberechtigung (eigene und die nach dem verstorbenen Ehemann in Höhe von 60 % von dessen Rente, § 8 Abs. 4 PRL) bis zu 100 % des maßgeblichen Einkommens. Außerdem ist das Einkommen desjenigen Ehegatten zugrunde zu legen, das das höchste war.

(4) Die Revision macht geltend, die historische Betrachtung des Berufungsgerichts sei falsch. Im Jahre 1966 habe das durchschnittliche Nettogehalt bei 81,8 % des Bruttogehalts gelegen. Eine Gesamtversorgungsobergrenze von 65 % vom letzten Bruttoeinkommen habe mithin ziemlich genau zu einer angemessenen Vollver-



sorgung geführt, nämlich zu etwa 80 % der letzten Nettoeinkünfte. Das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis liege nicht mehr innerhalb der Zielvorstellungen der 1966 geschaffenen Regelung.

Damit unterstellt die Revision, die Beklagte habe ein Versorgungsniveau von ca. 80 % der letzten Nettobezüge erhalten wollen. Im Wortlaut der Regelung des § 6 PRL kommt ein solcher Wille aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Welche Zielvorstellungen und Kalkulationsvorstellungen die Beklagte im Jahre 1966 hatte, ist nicht aufgeklärt worden. Das Ziel, eine Gesamtversorgung von 80 % der letzten Nettobezüge sicherzustellen, wird in der Regelung nicht zum Ausdruck gebracht, auch wenn es nach der vom Kläger vertretenen Auslegung im Jahre 1966 tatsächlich erreicht worden sein sollte. Ein solches Versorgungsziel kann auch nur erreicht worden sein, wenn sich die Gesamtversorgungsobergrenze von 65 % auf 100 % der letzten Bruttoeinkünfte bezieht. Das aber ist gerade die Auslegungsfrage, um die gestritten wird.

(5) Ebensowenig läßt sich für die Auslegung aus der Behauptung des Klägers herleiten, die Beklagte habe überhöhte Pensionsrückstellungen vorgenommen, falls wirklich eine Gesamtversorgungsobergrenze von effektiv nur 52 % gewollt gewesen sei. Die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers lassen eine solche Annahme nicht mit hinreichender Sicherheit zu. Daher ist im Ergebnis der Auffassung des Berufungsgerichts zu folgen, daß sich aus der steuerlichen Behandlung der Rückstellungen zuverlässige Schlüsse auf den wirklichen Willen bei der Leistungszusage nicht herleiten lassen.



(6) Dem Kläger ist zuzugeben, daß die Beklagte ihre Berechnungsregeln unnötig kompliziert gestaltet hat. Gleich, welcher Auffassung man bei der Auslegung des § 6 PRL folgt: Die Beklagte hätte mühelos darstellen können, was sie wirklich meinte. Sie hätte, wenn man dem Berufungsgericht folgt, sogleich 52 % vom letzten Monatseinkommen als Gesamtversorgungsobergrenze nennen oder durch Verweisung auf § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 PRL die Kappung in Satz 4 ausschließen können. Aus der Möglichkeit, eine klare und verständlichere Regelung zu schaffen, ist aber nicht zu schließen, die Auslegung des Tatsachengerichts sei rechtsfehlerhaft. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht nach Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Umstände zu dem Ergebnis gelangt, infolge der vollständigen Inbezugnahme des § 6 Abs. 1 PRL in § 6 Abs. 5 PRL sei die herabgesetzte Grenze des ruhegeldfähigen Einkommens maßgebend. Das Revisionsgericht hat sich auf die Prüfung von Rechtsfehlern zu beschränken. Es ist nicht befugt, die vom Berufungsgericht in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung allein deshalb zu korrigieren, weil auch eine andere Auslegung möglich erscheint.

(7) Darüber hinaus spricht gegen die Auffassung des Klägers die tatsächliche Handhabung der Beklagten. Die Beklagte hat eine Reihe von Fällen nachgewiesen, in denen sie bei der Rentenberechnung ebenso verfahren ist wie im Falle des Klägers. Daß die Versorgungsregelung, so wie vom Berufungsgericht angenommen, auch aus der Sicht des Erklärungsempfängers verstanden wurde, zeigt der Fall des Rentners W , der in seinem Schreiben an die



Beklagte vom 23. August 1991 der Anwendung der H -Pensions-
ordnung widersprach und die Anwendung der Pensionsrichtlinien der
Beklagten verlangte. Dabei berechnete der Rentner seine Betriebs-
rente unter Beachtung einer Gesamtversorgungsobergrenze von 52 %
seines ruhegeldfähigen Einkommens.

II. Die Revision beruft sich auf die Unklarheitenregel. Da sich
das Berufungsgericht eine Überzeugung vom Inhalt der umstrittenen
Regelung gebildet hat, die nicht auf Rechtsfehlern beruht, schei-
det eine Anwendung der Unklarheitenregel aus. Die auf der Unklar-
heit beruhende Streitfrage hat das Berufungsgericht rechtsfehler-
frei geklärt.

III. Die vom Kläger angestellten Billigkeitserwägungen sind nicht
überzeugend. Wenn die Versorgungsordnung der Beklagten zu Lei-
stungsverzerrungen führt, so kann das Anlaß für eine Neuregelung
und zu Initiativen des Betriebsrates sein. Ein Leistungsanspruch
einzelner Arbeitnehmer könnte nur entstehen, wenn ohne sachlichen
Grund gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung verstoßen würde.
Das behauptet der Kläger nicht. Die nach Darstellung des Klägers
häufig eintretende Wertlosigkeit der Zusage macht die Regelung
nicht gleichheitswidrig.

Die geringe Höhe der nach der Regelung der Beklagten zu er-
wartenden Betriebsrente verstößt auch nicht gegen die Grundsätze
des Vertrauensschutzes. Der Kläger muß die Auslegung der Versor-
gungsordnung durch das Berufungsgericht gegen sich gelten lassen.



Der Arbeitgeber ist nicht gehindert, Rentenzusagen zu geben, die sich im praktischen Ergebnis auf bloß geringe Zuschüsse zur gesetzlichen Grundsicherung beschränken.

Dr. Heither

Griebeling

Beppler

Dr. Schmidt

Paul





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)